

E Biomasse-Kraft-Wärme-Kopplungen

Gefördert werden Biomasse-Kraft-Wärme-Kopplungen

- **ohne Verteilnetz** zur Versorgung von EinzelabnehmerInnen,
- **mit Verteilnetz** zur Versorgung mehrerer AbnehmerInnen.

Förderungsfähige Anlagen(teile)*

- Neuerrichtung der Heizzentrale inkl. maschineller Einrichtung und Brennstoff-Lagerhalle
- Kessel (Dampfkessel, Thermoölkessel)
- Verstromung (Dampfturbine, BHKW, etc.)
- Fernwärmeleitungen und Übergabestationen (sofern im Eigentum des Förderungswerbers)

Nicht förderungsfähige Anlagen(teile)

- Mobile Anlagen
- Anlagenteile für AbnehmerInnen früherer oder künftiger Ausbaustufen

*) davon wesentliche Anlage(teile): Hochbau, Kessel, Turbine, Grabungsarbeiten, Fernwärmeleitungen, Übergabestationen

Die Berechnung der Förderung erfolgt in Form eines Prozentsatzes von den förderungsfähigen Investitionsmehrkosten. Die Förderung wird in Form eines einmaligen, nicht rückzahlbaren Investitionskostenzuschusses vergeben.

Rahmenbedingungen für Biomasse-Kraft-Wärme-Kopplungen	
Technische Voraussetzungen	Brennstoffnutzungsgrad mind. 60 % Mind. 30 % der jährlich verfügbaren Wärme aus der KWK müssen genutzt werden.
Förderungsbasis	Investitionsmehrkosten für die Umweltinvestition: Förderungsfähige Kosten abzüglich Kosten für einen leistungsgleichen fossilen Wärmeerzeuger gemäß festgelegten Standardwerten
Förderungssatz	20 % der Förderungsbasis Werden weniger als 100 % der technisch verfügbaren Wärme genutzt, kommt es zu einer proportionalen Kürzung des Förderungssatzes.
Maximale Förderung	675 Euro pro eingesparter Tonne CO ₂ bzw. benötigte Investitionsförderung gemäß Online-Antrag
Mindestinvestition	10.000 Euro
Jährliche Mindest-CO₂ Einsparung	4 Tonnen
Zuschlagsmöglichkeiten	5 % (max. 10.000 Euro) für EMAS zertifizierte Unternehmen 5 % Nachhaltigkeitszuschlag: Voraussetzung ist der Einsatz von industrieller Abwärme oder mindestens 80 % regional aufgebrachtem Waldhackgut aus einem Einzugsbereich bis 50 km. Dazu zählen Rundholz und Astmaterial ohne vorhergehende Bearbeitung, die im Zuge der forstlichen Bewirtschaftung auf Flächen, die Wald im Sinne des Forstgesetzes darstellen, gewonnen wurden sowie Hackgut von Kurzumtriebsflächen und dergleichen. Nicht als Waldhackgut gelten Nebenprodukte aus der Holzver- und -bearbeitung (Späne, Spreiße, Rinde, Sägemehl etc.) sowie Flurgehölze, Holz aus Pflegemaßnahmen entlang von Straßen und dergleichen. Der Mindesteinsatz beträgt 80 % bezogen auf den energetischen Gesamtbiomasseeinsatz in MWh und ist in den Betriebsberichten nachzuweisen. Die Inanspruchnahme von Zuschlägen ist bis zur beihilfenrechtlichen Höchstgrenze möglich
Weiterführende Informationen finden Sie im Informationsblatt Förderungsberechnung unter www.umweltfoerderung.at/uploads/_infoblatt_froderungsberechnung.pdf	